

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 13. Mai 2003

Nr. 2003/855

KR.Nr. A 021/2003 FD

**Auftrag Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO), Begleitgruppe Hochbauamt:  
Anforderungen für Kreditvorlagen und deren Einhaltung (29.01.2003); Stellungnahme des  
Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Der Regierungsrat wird hiermit beauftragt, verbindliche Massnahmen im Bereich Kreditvorlagen an den Kantonsrat einzuführen. Kreditvorlagen für Bauten und Anlagen sollen zwingend auf detaillierte Kostenvoranschläge und verbindlichen Benutzeranforderungen basieren. Die verantwortlichen Kantonsratskommissionen und deren Begleitgruppen sind regelmässig über den Stand der Projektkredite zu orientieren. Zusatzkredite müssen vor Ausführung der Arbeiten von den entsprechenden Kommissionen bewilligt werden

### **2. Begründung**

Die Kreditvorlage für den Schmelzihof basierte auf einer Grobschätzung der Umbau- und Renovationskosten. Im Verlaufe der Umbauarbeiten kamen zum Vorschein, dass die bautechnische Sanierung wesentlich teurer wurde. Auch die Benutzeranforderungen erfuhren wesentliche Veränderungen. Dies hatte eine massive Kostenüberschreitung zur Folge. Mit der Umsetzung der geforderten Massnahmen sollen solche Vorkommnisse in Zukunft vermieden werden.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Abklärung der Benutzeranforderungen / detaillierte Kostenvoranschläge**

Im von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren herausgegebenen Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Bd. I, S. 120, wird geklärt, welchen Anforderungen eine Kreditvorlage genügen und welche Bestandteile sie enthalten muss: „Ein Investitionskredit muss (...) alle Aufwendungen erfassen, die zur unmittelbaren Betriebsfähigkeit der Einrichtung erforderlich sind. Es sind dies neben den eigentlichen Baukosten auch die Einrichtungskosten, die Umzugskosten und die Ausgaben für die Errichtung und Aufhebung allfälliger Provisorien während der Bauzeit“.

Aus den obigen Ausführungen geht hervor, dass zwingend die Anforderungen (im Hochbau und im Informatikbereich insbesondere die Benutzeranforderungen) erhoben werden müssen. Ohne Erhebung der (Benutzer-)Anforderungen können bspw. im Bereich Hochbau die Einrichtungskosten nicht geschätzt werden, im Bereich Informatik die Lizenzen, welche zur Verfügung gestellt werden müssen.

Da mit der Beschlussfassung über einen Investitionskredit grundsätzlich der Zweck und der Höchstbetrag genehmigt werden, ist es auch zwingend, dass – neben den (Benutzer-)Anforderungen – die Gesamtkosten im Voraus ermittelt werden. Allfällige Optimierungen, welche von den Benutzern nachträglich noch gewünscht werden, sollen im Rahmen der Gesamtkosten, des Kostendaches, erfolgen. Es ist deshalb unabdingbar, dass die Kreditvorlagen auf detaillierten Kostenschätzungen oder, soweit notwendig, Kostenvoranschlägen mit einem gewissen Genauigkeitsgrad erfolgen müssen. Der Genauigkeitsgrad sollte gemäss Aussagen von Baufachleuten bei +/- 10 Prozent liegen. Für die Erzielung einer Genauigkeit von +/- 10 Prozent sind aber bereits bis zur Erarbeitung einer Kreditvorlage für Bauten und Anlagen Planungskredite in der Grössenordnung von 3 (für detaillierte Kostenschätzungen) bis 6% (für Kostenvoranschläge) der Bausumme notwendig, welche vom Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags oder in einer separaten Vorlage bewilligt werden müssen. Aufgrund der finanziellen Folgen erachten wir es nicht in jedem Fall als opportun, einen Kostenvoranschlag einzuholen, sondern möchten dieses Vorgehen auf komplexe Vorhaben mit unsicheren Benutzeranforderungen und fehlenden Erfahrungswerten beschränken. In den anderen Fällen (bspw. Projekte im Bereich Tiefbau) soll mit detaillierten Kostenschätzungen gearbeitet werden dürfen.

In den meisten Fällen konnten die bewilligten Investitionskredite in der Vergangenheit auch eingehalten werden. Beim „Schmelzihof“, welcher Anlass zur Einreichung des vorliegenden Auftrages gab, handelt es sich um einen bedauerlichen Einzelfall, bei dem der ursprünglich bewilligte Kredit überschritten und erst nachträglich ein Nachtrags- und Zusatzkredit angebeht wurde.

### 3.2 Information der Sachkommissionen und derer Begleitgruppen

Im Rahmen des WoV-Berichtswesens werden die zuständigen Sachkommissionen halbjährlich über die Finanzen und Leistungen der Globalbudget-Dienststellen informiert. So wird die regelmässige Information dieser Kommissionen sichergestellt.

### 3.3 Bewilligung von Zusatzkrediten und deren Beanspruchung

Bezüglich der Bewilligung von Krediten gelten auch für die WoV-Dienststellen die Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV; BGS 611.22). Nach § 25 Abs. 1 FHV muss ein Zusatzkredit (im dringlichen oder im ordentlichen Verfahren) eingeholt werden, **bevor** neue Verpflichtungen eingegangen werden, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Projektes zeigt, dass der bewilligte Verpflichtungskredit nicht ausreicht. Wenn die Bewilligung eines Zusatzkredites keinen Aufschub erlaubt, kann dieser im dringlichen Verfahren bewilligt werden. Der Regierungsrat kann in diesem Fall den Zusatzkredit vor der Bewilligung durch den Kantonsrat beanspruchen, wenn die Finanzkommission zustimmt (§ 25 Abs. 2 FHV in Verbindung mit § 28 Abs. 1 FHV). Wenn die Bewilligung des Zusatzkredites objektiv nicht dringlich ist, muss der Kantonsrat den Zusatzkredit gestützt auf Botschaft und Entwurf des Regierungsrates bewilligen, bevor der Regierungsrat darüber verfügen kann. Die zuständige Sachkommission und die Finanzkommission können sich im Rahmen der Vorberatung der Vorlage vergewissern, dass der angebehtete Kredit alle (Benutzer-)Anforderungen und den nötigen Genauigkeitsgrad erfüllt.

### 3.4 Schlussfolgerung

Aufgrund der obigen Ausführungen geht hervor, dass die geforderten Massnahmen bereits heute gesetzlich geregelt sind. Die Beachtung dieser Regeln sollte denn auch selbstverständlich sein. Wir sehen deshalb – nur weil es in einem Einzelfall Probleme gab – keinen speziellen Handlungsbedarf.

Wir haben aus diesen Einzelfällen die Lehren gezogen. Wir werden aber der Problematik Rechnung tragen, indem das Amt für Finanzen spezifische Ausführungen zum Umfang von Kreditvorlagen und den Genauigkeitsgrad von Kostenschätzungen / Kostenvoranschlägen in das vorhandene verwaltungsinterne Rechnungswesen-Handbuch integriert. So kann vermieden werden, dass sich die gemachten Fehler in Zukunft wiederholen.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Finanzkommission

#### **Verteiler**

Finanzdepartement

Amt für Finanzen (5)

Departemente (6)

Hochbauamt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Amt für Informatik und Organisation (2)

Aktuar FIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat